



Merkblatt

Fördermaßnahme „Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (73-02)“ des GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027



Abbildung 1.; Fotograf: Alexander Haiden; Quelle: BMLUK

Version 2, Stand 12.09.2025



| | |
|--|----|
| Einleitung | 3 |
| 1. Rechtsgrundlagen | 3 |
| 1.1 EU-Rechtsgrundlagen | 3 |
| 1.2 Nationale Rechtsgrundlagen | 4 |
| 2. Registrierung für die Förderantragstellung online | 6 |
| 3. Der Förderantrag | 6 |
| 3.1 Allgemeines | 6 |
| 3.2 Daten Förderwerber:in | 7 |
| 3.3 Projektbeschreibung | 9 |
| 3.4 Kostendarstellung | 18 |
| 3.5 Finanzierung | 22 |
| 3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation | 23 |
| 3.7 Überprüfen und Einreichen | 23 |
| 4. Projektdurchführung | 25 |
| 4.1 Projektänderungen..... | 25 |
| 4.2 Projektgenehmigung | 26 |
| 4.3 Verpflichtungen und Auflagen | 30 |
| 4.4 Sanktionen..... | 37 |
| 5. Projektabrechnung (in Bearbeitung) | 37 |



Einleitung

Das Merkblatt enthält weiterführende maßnahmenspezifische Informationen in Ergänzung zu den der Förderung zugrundeliegenden Bestimmungen.

1. Rechtsgrundlagen

1.1 EU-Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 1,
- Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 187,
- delegierte Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 95,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 131,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 mit Vorschriften für die Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 197,



- Verordnung (EU) 2023/2831 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L, 2023/2831 vom 15.12.2023
- Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission, ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022 S. 1,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 S. 1,
- Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. Nr. L, 2023/2832

1.2 Nationale Rechtsgrundlagen

- Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027,
- Bundesgesetzes über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007,
- Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022
- Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992,
-



- Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 (im Folgenden ARR 2014),
- Bundesgesetz, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975,
- Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 – WBFG), BGBl. Nr. 148/1985,
- Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung des Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl. Nr. 185/1993 sowie
- Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018.



2. Registrierung für die Förderantragstellung online

Um elektronisch einen Förderantrag stellen zu können, muss die förderwerbende Person (fwP) bereits am aws-Fördermanager registriert sein oder es muss zuvor eine Erstregistrierung erfolgen.

Die Erstregistrierung erfolgt mit Bestätigung per Mail.

Alternativ ist der Einstieg in den aws-Fördermanager über das Unternehmensserviceportal (USP) möglich.

3. Der Förderantrag

3.1 Allgemeines

Der Förderantrag stellt einen sehr wichtigen Abschnitt im Ablauf eines Förderprojektes dar. In der folgenden Darstellung veranschaulicht ein Beispiel den Ablauf eines Förderprojektes, beginnend mit der Antragstellung, über die Genehmigung, die Projektabrechnung mittels Zahlungsantrag bis zur Endauszahlung.

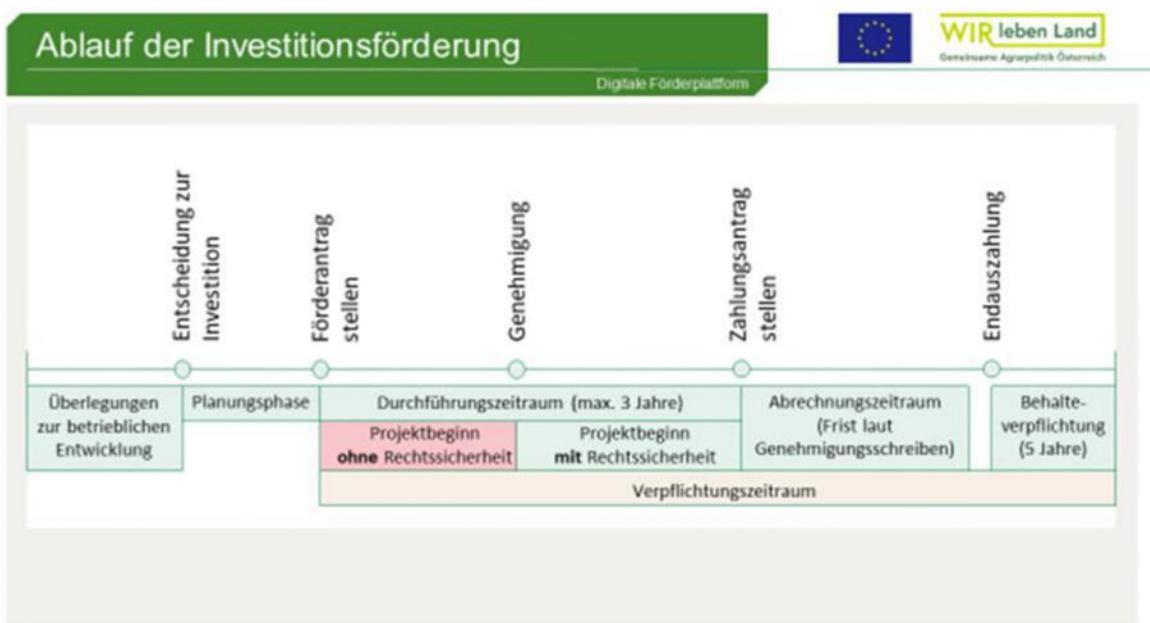


Abbildung 1: Diese Darstellung ist Teil des Erklärvideos „Ablauf der Investitionsförderung“. Das Video ist im Informationsportal unter Sektor- und Projektmaßnahmen abrufbar.



3.2 Daten Förderwerber:in

Förderwerbende Personen gemäß Punkt 3.3 der Sonderrichtlinie (im Folgenden kurz SRL) LE-Projektförderungen.

In der Fördermaßnahme „Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (73-02)“ (im Folgenden kurz VLE) sind **drei verschiedenen Kategorien** von förderwerbenden Personen für Projekte möglich:

- *Natürliche Personen (Punkt 3.3.1 der SRL- LE-Projektförderungen)*
- *Juristische Personen (Punkt 3.3.2 der SRL- LE-Projektförderungen)*
- *Eingetragene Personengesellschaften (Punkt 3.3.3 der SRL LE-Projektförderungen)*

3.2.1. Unternehmensdaten

Hinweis: Bei der Antragstellung im aws-Fördermanager müssen zumindest die angeführten Pflichtfelder bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt und der Antrag unterfertigt (elektronisch signiert oder unterschrieben) sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht abgeschickt werden. Fehlende Pflichtfelder werden unter Punkt „Prüfung und Absenden“ noch einmal angeführt, um sie vervollständigen zu können.

3.2.2 Bankverbindung

Es sind die Daten jenes Bankkontos anzugeben, auf das die Förderung überwiesen werden soll. Es ist nicht möglich, zu einem Zeitpunkt für mehrere Förderanträge unterschiedliche Bankverbindungen zu verwenden. Die zeitlich zuletzt bekanntgegebene Bankverbindung führt auch zu einer Änderung der Bankverbindung bei bereits früher eingereichten Förderanträgen.

Hinweis: Die Daten zur Bankverbindung müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.



3.2.3 Persönliche Fördervoraussetzungen

3.2.3.1 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen landwirtschaftlicher Betriebe (Punkt 1.4.1 der SRL LE-Projektförderungen):

Für Einzel-Bewirtschafterinnen und -Bewirtschafter ist der Zukauf an landwirtschaftlicher Rohware von anderen landwirtschaftlichen Betrieben in der Höhe von mind. 20% der eigenen Produktion (mengenmäßig) erforderlich. Als andere landwirtschaftliche Betriebe gelten alle Betriebe mit einer eigenen Betriebsnummer.

Hinweis: Sofern der Zukauf von anderen landwirtschaftlichen Betrieben zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllt werden kann, aber nach Projektabschluss geplant ist, kann dies in Form einer Auflage im Zuge des Zahlungsantrags nachgewiesen werden.

3.2.3.2 Gebietskörperschaftsanteil

Gebietskörperschaften (Punkt 1.4.3 der SRL LE-Projektförderungen):

Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen (z. B. ausgegliederte Ämter, Gesellschaften im Eigentum von Gebietskörperschaften) werden grundsätzlich nicht gefördert, soweit nicht maßnahmenspezifische Ausnahmen bestehen. Darüber hinaus führen Beteiligungen dieser Rechtsträger an juristischen Personen von mehr als 25 % zu einem Förderausschluss. Beteiligungen bis zu 25 % führen zu einer Kürzung der Förderung im Ausmaß der Beteiligung. Selbst wenn die Kapitalbeteiligung 25 % nicht übersteigt, ist die förderwerbende Person von der Förderung ausgeschlossen, wenn die Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung einen einer Beteiligung von mehr als 25 % vergleichbaren Einfluss auf die juristische Person ausübt.

Ebenso ist auch die Beteiligung an Einrichtungen jeder weiteren Stufe bei der Beurteilung des Gebietskörperschaftsanteils zu berücksichtigen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein Verein als Antragsteller auftritt und einzelne Mitglieder des Vereins juristische Person sind, die von einer Gebietskörperschaft bzw. deren Einrichtung beherrscht werden. In diesem Fall muss jedoch der Gebietskörperschaftsanteil bis 25 % nicht mehr bei der Bemessung der Förderhöhe herausgerechnet werden.

Die aws als Bewilligende Stelle (BST) beurteilt einen möglichen Gebietskörperschaftsanteil anhand der Antragsunterlagen (z. B. Firmenbuch, Verträge,



Statuten, Mitgliederlisten etc.). Stellt sich heraus, dass Beteiligungen auf einer weiteren Stufe bestehen können, müssen entsprechende Informationen nach Aufforderung der aws nachgereicht werden.

3.3 Projektbeschreibung

3.3.1 Überblick

3.3.1.1 Durchführungszeitraum

Es gelten die Bestimmungen des § 57 GSP-AV (Punkt 1.5.3 der SRL LE-Projektförderungen). Der Zeitraum, innerhalb dessen ein beantragtes und genehmigtes Projekt umzusetzen ist, kann vorerst bis zu zwei Jahre betragen. Kommt es im Rahmen der Projektumsetzung zu einer Verzögerung, ist mit entsprechender Begründung eine Verlängerung auf bis zu drei Jahre möglich. Eine Verlängerung über drei Jahre hinaus ist nur möglich, wenn die Verzögerung nicht von der förderungwerbenden Person zu verantworten ist. Der Antrag auf Verlängerung muss allerdings rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der aws eingebracht werden!

Der Durchführungszeitraum beginnt mit der Antragstellung. Es kann jedoch auch ein späterer Start des Projekts beantragt und genehmigt werden. Es sollte nicht automatisch der maximal mögliche Durchführungszeitraum beantragt werden, sondern eine für die Umsetzung des Projekts realistische Frist.

Hinweis: Leistungen, die erst nach Ablauf des Durchführungszeitraums umgesetzt werden, sind nicht mehr förderfähig (siehe § 68 Abs. 1 Z 1 GSP-AV). Das Rechnungs- und Zahlungsdatum einer fristgerecht erbrachten Leistung kann außerhalb des Durchführungszeitraums liegen. Maßgeblich ist das Datum der Leistungserbringung (Lieferschein).

Bestellungen sind bereits vor dem Kostenanerkennungsstichtag zulässig, solange die Leistung im Durchführungszeitraum erbracht wird. Ebenso können Anzahlungen für eine Leistung innerhalb des Durchführungszeitraums bereits vor dem Kostenanerkennungsstichtag, und zwar bis zu 6 Monate davor, aber nicht vor dem 1.1.2023, getätigt werden.



Ausnahme: Bei Förderungen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO 651/2014 - wenn die Endprodukte der Verarbeitung nicht unter Anhang-I des Vertrags = erste Verarbeitungsstufe fallen, ist nur eine Genehmigung nach AGVO möglich) dürfen keine Bestellungen oder Anzahlungen vor dem Einreichstichtag liegen, sonst ist das gesamte Projekt nicht förderungsfähig.

3.3.1.2 Projekttitel und Projektbeschreibung

Ein prägnanter Projekttitel muss das wesentliche Ziel des Vorhabens enthalten, wird Teil der Förderzusage und darf nicht länger als 100 Zeichen sein. Beim Projekttitel handelt es sich um ein Pflichtfeld.

In der Projektbeschreibung sollen kurz und bündig (zwischen 50 und 500 Zeichen) die Inhalte des Projekts aussagekräftig dargestellt werden. Diese Beschreibung dient den zuständigen Bearbeiter:innen in der aws, sich einen ersten Überblick über das Projekt zu machen, auch soll dadurch festgestellt werden können, ob das Projekt der beantragten Fördermaßnahme zuordenbar ist.

Eine detaillierte Beschreibung des Projekts und seiner Auswirkungen erfolgt im eigenen Dokument „Unternehmens- und Projektbeschreibung“, das auch nachgereicht werden kann.

3.3.1.3 Standort des Vorhabens

Die Angabe des Investitionsstandortes wird einerseits benötigt, um festzustellen, dass die Investition innerhalb Österreichs durchgeführt wird, andererseits ist diese Information auch für die Förderabwicklung erforderlich, da ein Teil der Förderung vom Bundesland des Projektstandortes geleistet wird.

Als Standort des Vorhabens wird immer der Firmensitz bzw. Standort des Hauptbetriebes angezeigt. Befindet sich die Investition auf einem anderen Standort, muss dieser unter „Weitere Betriebsstandorte“ erfasst und als Standort des Vorhabens ausgewählt werden.

Bei Projekten, die auf mehreren Standorten umgesetzt werden, ist der Standort mit dem größten Investitionsvolumen anzugeben. Befinden sich die Standorte in verschiedenen Bundesländern, ist für jedes Bundesland ein



eigener Antrag einzureichen, wobei das Mindestinvestitionsvolumen von EUR 400.000 für jeden Antrag gilt.

3.3.2 Projektspezifische Angaben

3.3.2.1 Fördervoraussetzungen

Das Projekt muss die Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung von unter Anhang I des Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreffen (ausgenommen Fischereierzeugnisse), Anhang-I-Liste siehe

https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/ergaenzende_Information/VVE_Liste_landwirtschaftlicher_Erzeugnisse.pdf

Bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses kann es sich um ein nicht unter Anhang I fallendes Erzeugnis handeln.

Die Finanzierung des Projekts darf aus freien liquiden Mitteln des Unternehmens nicht zur Gänze möglich sein. Die freien liquiden Mittel setzen sich aus der für Investitionen verfügbaren freien Liquidität des Unternehmens gem. letztem Jahresabschluss und dem geplanten freien Cash flow des Durchführungszeitraums zusammen. Der freie Cash flow des Unternehmens entspricht dem Cash flow nach Steuern, Tilgungen, Parallelinvestitionen und adäquaten Entnahmen.

Bei Projekten, die zur Gänze aus freien liquiden Mitteln des förderungwerbenden Unternehmens finanziert werden können (freie liquide Mittel lt. letztem Jahresabschluss und free Cash flow des Durchführungszeitraums liegt deutlich über dem Projektvolumen), würde die Förderung einen reinen Mitnahmeeffekt darstellen und kann daher nicht genehmigt werden.

3.3.2.2 Nicht förderbare Projekte

Projekte, die ausschließlich Tätigkeiten betreffen, die nicht zu einer Wertsicherung oder Verbesserung der Wertschöpfung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen, kommen für eine Förderung nicht in Betracht (insbesondere bloße Warenumschlags- und Transporttätigkeit).

Beispiel: Eine Lagerinvestition eines Importeurs von Südfrüchten, die umverpackt und an den Einzelhandel weitergeliefert werden, ist nicht förderbar.



Projekte im Einzelhandels- und Gastronomiebereich sind nicht förderbar. Ausgenommen davon sind Investitionen in Verkaufs- und Imbissräume für überwiegend selbst hergestellte Produkte, sofern diese Investitionen von untergeordneter Bedeutung im Zuge eines Gesamtprojektes erfolgen. Die Ausnahme gilt auch für Produktionseinheiten, die der Abgabe von selbst hergestellten Erzeugnissen im Rahmen von Schau- und Demonstrationszwecken gewidmet sind.

Beispiel: Ein Fleischverarbeitungsbetrieb investiert EUR 2 Mio. in einen neuen Verarbeitungsstandort. Am neuen Standort soll auch ein Werksverkauf mit einem Investitionsvolumen von TEUR 200 eingerichtet werden. Dieser ist im Rahmen des Gesamtprojekts förderbar.

3.3.2.3 Beihilfenrechtliche Grundlage

Der Zuschuss wird auf Basis Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 gewährt. Dies gilt nicht für Projekte, bei denen das Endprodukt nicht mehr unter Anhang I des Vertrags fällt. Diese fallen unter das EU-Beihilfenrecht und können nur innerhalb der Grenzen der AGVO gefördert werden. Ein geringfügiger Anteil von maximal 10 % von Nicht-Anhang I-Erzeugnissen an den gesamten Enderzeugnissen kann toleriert werden. Die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.



Beispiel: Weiter Informationen und Details (z.B. Definition Unternehmen) finden sich im: [Informationsblatt Beihilfenrecht \(https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18729\)](https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18729).

3.3.2.4 Förderfähige Sektoren

- Ackerkulturen (Getreide inkl. Mais, Ölsaaten und Eiweißpflanzen), Ölkürbis, sonstige Öl- und Faserpflanzen sowie Heil- und Gewürzpflanzen sowie Futterpflanzen (auch in Form von Pellets)
- Saat- und Pflanzgut (*Investitionen in Gewächshäuser sind im Allgemeinen nicht förderbar, ausgenommen sind Gewächshäuser zu Züchtungszwecken*)
- Obst, Gemüse, Kartoffeln



- Wein
- Milch und Milchprodukte
- Lebewild (inkl. Brütereien)
- Fleisch
- Geflügel und Eier
- Biererzeugung → jedoch eingeschränkt auf KMU

Nicht förderfähige Sektoren sind: Stärke-, Zucker- und Backwaren, Imkerei- und Fischereierzeugnisse, Zierpflanzenbau.

3.3.3 Projektinhalt

3.3.3.1 Fördergegenstand

Das Projekt muss einem der Fördergegenstände lt. SRL zugeordnet werden können:

- Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung innovativer Produkte;
- Einführung oder Anwendung neuer Herstellungsverfahren und -techniken;
- Herstellung oder Vermarktung von Erzeugnissen mit hoher Wertschöpfung sowie Produkten mit Herkunftsbezeichnung;
- Erhöhung des Veredelungsgrades;
- Steigerung der Effizienz der Verarbeitung z. B. Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik;
- Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur einzelner Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung;
- Steigerung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energien, Verringerung des Wasserverbrauchs, Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen; Investitionen in Wärmeerzeugung aus Biomasse werden nicht gefördert.
- Verbesserung der Hygiene- und/oder Qualitätsstandards sowie von Rückverfolgbarkeitssystemen
- Verringerung von Produktionsverlusten und Abfällen, Erleichterung der Nutzung von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die bio-based economy (auf nachwachsenden, biologischen Ressourcen basierende Wirtschaft).
- Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren; Verbesserung der Arbeitsbedingungen.



3.3.3.2 Abgrenzung zu anderen Fördermaßnahmen

Abgrenzung zur sektoralen Fördermaßnahme Investitionsförderung (58-02)

Wein:

Im Sektor Wein können im Rahmen der Fördermaßnahme 73-02 ausschließlich bauliche Investitionen gefördert werden.

Abgrenzung zu sektoralen Fördermaßnahmen im Bereich Obst und Gemüse:

Bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen (EO) im Obst- und Gemüsebereich i.S. der Verordnung (EU) 2021/2115 sind Kosten, die im Rahmen des jeweiligen jährlichen Operationellen Programms förderfähig sind, von der Förderung im Rahmen dieser Maßnahme auszuschließen.

Abgrenzung zur Fördermaßnahme 73-01

Für Einzel-Bewirtschafterinnen und -Bewirtschafter ist der Zukauf an Rohware von anderen landwirtschaftlichen Betrieben in der Höhe von mind. 20% der eigenen Produktion (mengenmäßig) erforderlich. Anrechenbar ist der Zukauf von jedem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb, unabhängig von einem etwaigen Verwandtschaftsverhältnis.

Für Weinbaubetriebe ist der Nachweis über den Zukauf von Trauben im Umfang von mindestens 1.000 kg pro ha selbst bewirtschafteter Fläche bzw. den Zukauf einer äquivalenten Weinmenge oder aber 20 % der eigenen Produktion erforderlich.

Ist im Fall der ausschließlichen Verarbeitung von Biotrauben ein Zukauf (Trauben oder Wein aus biologischem Anbau) nicht möglich, so ist der Nachweis durch die fWP über eine Bestätigung der jeweiligen Landwirtschaftskammer zu erbringen.

Investitionen in Gewächshäuser sind im Allgemeinen nicht förderbar, ausgenommen sind Gewächshäuser zu Züchtungszwecken.



Kriterien bei Mischprojekten:

Projekte, die auch nur teilweise sowohl in der Maßnahme 73-02 als auch in einer anderen Maßnahme förderbar sind (zB 73-01 oder 73-08) sind zur Gänze einer Projektmaßnahme zuzuordnen, eine willkürliche Projektteilung zur Förderoptimierung ist nicht zulässig.

Sind Projektteile nur in einer anderen Förderungsmaßnahme förderbar (zB Lagerhallen für die landwirtschaftliche Urproduktion als Teil eines Verarbeitungsgebäudes), so können die Kosten nach einem nachvollziehbaren Schlüssel aufgeteilt werden.

Sind Projektteile in einer Umwelt- oder Energieförderaktion förderbar (zB KPC, Klimafonds, ÖMAG), so ist eine Projektteilung zulässig, sofern eine klare Kostentrennung möglich ist. Die Kostentrennung kann auch über eine Auflage im Fördervertrag sichergestellt werden, wenn dies bei Genehmigung des Zuschusses in der Maßnahme 73-02 noch nicht möglich ist.

3.3.3.3 Fördersatz

Der Fördersatz richtet sich nach dem Ergebnis der Projektbewertung (siehe Kap. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren) und beträgt 10% - 30% der förderbaren Kosten.

Hinweis: § 56. *Soweit nicht in einer Fördermaßnahme ausgeschlossen, ist eine weitere Finanzierung des Projekts aus Mitteln anderer öffentlicher Stellen unter der Voraussetzung zulässig, dass die in der Verordnung (EU) 2021/2115 oder in Beihilfebestimmungen der Union festgelegten maximal zulässigen Förderbeträge oder -sätze nicht überschritten werden.*

Somit können weitere Förderungen berücksichtigt werden, solange 40% der laut Unionsrecht förderfähigen Gesamtkosten (Art. 73 Absatz 4 GSP-VO) nicht überschritten werden. Zusätzlich müssen die beihilferechtlichen Bedingungen berücksichtigt werden (z.B. AGVO).



Als weitere Förderungen kommen vor allem ein erp-Kredit und ein zusätzlicher Landeszuschuss (sog. Landes-Top-up) sowie bei Gewerbebetrieben eine aws-Garantie in Betracht. Auch die Kombination mit einer Förderung durch eine Landesbürgschafts- und -beteiligungsgesellschaft ist innerhalb der jeweiligen zulässigen Förderobergrenzen zulässig.

Beispiel: Gesamtkosten des Projekts: EUR 1.000.000 Euro förderbar in der Fördermaßnahme 73-02, der genehmigte Fördersatz lt. Auswahlverfahren beträgt 15% und zusätzlich ein Landes-Top-up von 5%. Weiters werden ein erp-Landwirtschaftskredit über EUR 600.000 (Barwert 7% oder EUR 42.000) mit einer 80%igen aws-Garantie (Förderbarwert 12% oder EUR 57.600) beantragt. Der Gesamtförderbarwert für das Projekt beträgt EUR 299.600 oder knapp 30% und liegt damit unter der maximal zulässigen Förderintensität von 40% lt. Sonderrichtlinie. Die aws-Garantie wird als De-minimis-Förderung genehmigt, sofern der ein ausreichender freier De-minimis-Rahmen verfügbar ist.

3.3.3.3 Erforderliche Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag zu übermitteln oder innerhalb einer festgelegten Frist nachzureichen:

- Unternehmens- und Projektbeschreibung: Diese dient uns als Grundlage für die Projektbewertung.
(https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Antrag/aws_Unternehmens-_und_Projektbeschreibung.docx).
- Jahresabschluss der letzten drei Geschäftsjahre (samt Gewinn- und Verlustrechnung, aufgegliedertem Kapitalkonto) inklusive aktueller Saldenliste für das förderungswerbende Unternehmen.
Bei pauschalierten landwirtschaftlichen Betrieben Betriebskonzept gemäß Vorlage der Landwirtschaftskammer
- Antragsbeilage Kostendarstellung mit Angeboten inkl. Plausibilisierungsunterlagen
(https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Antrag/VVE_Kostendarstellung_mit_Angboten.xlsx).
Bitte beachten Sie, dass Kosten nur gefördert werden können, wenn eine ausreichende Anzahl an Angeboten (3 Angebote bei Aufträgen über € 10.000,- (netto), 2 bei Aufträgen bis inkl. € 10.000,-, ein Angebot bei einem Auftragswert bis EUR 5.000) vorgelegt wird.



- Vorscheurechnung für die nächsten drei Planjahre gemäß Vorlage (https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Antrag/VVE_Planrechnung.xlsx)
- Darstellung der geplanten Projektfinanzierung aus Eigenmitteln (mit Nachweis) bzw. Bankkrediten (mit Finanzierungszusage).
Der beantragte Zuschuss "Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse" kann mit einem zinsgünstigen aws erp-Kredit kombiniert werden (<https://www.aws.at/aws-erp-kredit/>).
- Indikatorentabelle: Allgemeine Indikatoren und Indikatoren für den betreffenden Sektor (https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Antrag/VVE_Indikatoren.xlsx; bitte befüllen Sie beide Tabellenblätter).
- Zukauf landwirtschaftlicher Rohwaren für die Verarbeitung und/oder Vermarktung (https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Antrag/Zukauf_landwirtschaftliche_r_Rohwaren.xlsx)
- Vorlage einer Bestätigung der Österreichischen Gesundheitskasse über die im Betrieb beschäftigten Mitarbeiter zum Antragsstichtag sowohl für den Projektstandort als auch für das Gesamtunternehmen sowie einer separaten Umrechnung dieser Daten auf Vollzeitäquivalent (ohne Lehrlinge, Mitarbeiter in Karenz und Leiharbeiter, aufgeteilt nach Geschlecht)
- Gewerbeberechtigung für die Tätigkeit, die das Projekt betrifft.

Bei einem baulichen Vorhaben:

- Es sind alle Baupläne bzw. Bauskizzen sowie eine Bauanzeige bzw. Bewilligungsbescheid je nach Vorgabe der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen hochzuladen.
Sind neben der Baugenehmigung noch andere behördliche Bewilligungen erforderlich (z.B. wasser-, naturschutz-, forstrechtliche Bewilligungen, Betriebsanlagengenehmigungen etc.), so müssen diese ebenfalls hochgeladen werden.

Weitere Unterlagen (zB Konzernabschluss oder andere Daten zum Nachweis des KMU-Status; Zolltarifnummern der wesentlichen Erzeugnisse zur Einordnung in den Anhang I) können bei Bedarf nachgefordert werden.

Alle Dokumente können über den aws-Fördermanager hochgeladen werden. Im Einzelfall können fehlende Genehmigungen/Bewilligungen nachgereicht werden.



Hinweis: Eine **bedingte Genehmigung** des Förderantrages ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, z.B. wenn ein Nachweis vorliegt, dass der Antrag bei der zuständigen Behörde eingebracht wurde, aber über diesen noch nicht entschieden wurde. Ein weiterer Grund wäre, dass erst mit der Fertigstellung des Ausbaues und Beginn der Nutzung eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist. In diesem Fall kann die Fördergenehmigung unter der Bedingung erteilt werden, dass die Gewerbeberechtigung bzw. die Bestätigung der zuständigen Behörde, dass keine Gewerbeberechtigung notwendig ist, spätestens mit Stellung des letzten Zahlungsantrags nachgereicht wird. Die Entscheidung über eine bedingte Genehmigung liegt bei der Bewilligenden Stelle.

3.4 Kostendarstellung

Die genaue Kostendarstellung erfolgt in der Antragsbeilage „Kostendarstellung mit Angeboten inkl. Plausibilisierungsunterlagen“. Hier sind alle voraussichtlichen Gesamtkosten für das Projekt, aufgliedert nach Kostenarten, darzustellen und durch die erforderliche Zahl an Angeboten zu unterlegen. Die Angebote sollen grundsätzlich vor Genehmigung des Projekts eingeholt und übermittelt werden. Ist dies aufgrund der Projektdauer nicht möglich, so ist in der Tabelle eine begründete Kostenschätzung einzutragen. Die Kostenplausibilisierung selbst (Vorlage von der erforderlichen Zahl an Angeboten) kann dann spätestens im Zuge des Zahlungsantrags erfolgen.

3.4.1 Kosten

3.4.1.1 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten setzen sich aus förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten zusammen.

3.4.1.2 Förderfähige Kosten

Förderfähig in der Maßnahme 73-02 sind Kosten für materielle und immaterielle Investitionen (Punkt 3.5.1 der SRL LE-Projektförderungen) und mit der Investition zusammenhängende Planungs- und Beratungskosten, sofern sie aktivierungsfähig sind.



Abbruchkosten sind im projektnotwendigen Ausmaß förderbar, wenn sie als Herstellungskosten des Neu- oder Zubaus aktiviert und über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

3.4.1.3 Nicht förderfähige Kosten

- Kosten für den Erwerb von Grund und Boden und damit zusammenhängende Kosten
- Kosten für den Ankauf von Gebäuden
- Kosten für gebrauchte Maschinen und Anlagen - es wird nur die Anschaffung von neuwertigen Maschinen und Geräten gefördert. Vorführmaschinen und -geräte gelten als neuwertig, sofern sie nachweislich noch nicht im Echtbetrieb waren.
- Kosten für den Erwerb von Fahrzeugen (ausgenommen innerbetriebliche Transportfahrzeuge ohne Straßenverkehrszulassung)
- Kosten für Lieferungen und Leistungen, die vor dem Kostenanerkennungsstichtag oder nach Ablauf des genehmigten Durchführungszeitraums erbracht werden, ausgenommen Planungskosten bis 6 Monate vor dem Anerkennungsstichtag;
- Lieferungen/Leistungen nach dem genehmigten Ende der Durchführungsfrist lt. Förderungsvertrag, sofern nicht vor Ende der ursprünglichen Durchführungsfrist deren Verlängerung beantragt wurde;
- Rechnungen/Zahlungen nach Einreichung der Projektabrechnung bzw. des Zahlungsantrags;
- Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als EUR 100 (netto);
- Investitionen in der landwirtschaftlichen Urproduktion, zB Maschinen und Geräte, die üblicherweise in der Landwirtschaft- und Forstwirtschaft genutzt werden;
- geringwertige Wirtschaftsgüter (außer sie werden im Anlageverzeichnis aktiviert und über die Nutzungsdauer abgeschrieben)



- Kosten für eine zusammengehörige Leistung mit einem Rechnungsbetrag von über 5 000 € (netto), die bar bezahlt wurden;
Einzugsermächtigungen/Zahlungen unter Benützung von Bankomatkarten/EC-Karten gelten nicht als Barzahlungen, sofern die Transaktion über einen Kontoauszug nachgewiesen wird.
- Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden;
Dazu zählen Kosten, die nur vorübergehend entstanden sind, indem Leistungen für die Durchführung des Projekts angekauft und diese weiterverkauft werden. In diesen Fällen darf die förderwerbende Person nur jene Kosten beantragen, die sie nicht weiterverrechnet und damit endgültig zu tragen hat. Spätere Rückflüsse an die förderwerbende Person führen auch dazu, dass sie die Kosten nicht im gesamten abgerechneten Ausmaß endgültig zu tragen hat. Solche Umstände sind daher zu melden.
- Umsatzsteuer auf förderfähige Güter und Dienstleistungen;
- sonstige öffentliche Abgaben und Gebühren
- Finanzierungskosten (inkl. Bankspesen) und Versicherungskosten;
- Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter, ausgenommen die vom Förderwerber im Durchführungszeitraum gezahlten Leasingraten, abzüglich der Finanzierungskosten; eine entsprechende Annuitätentabelle, aus der der jeweilige Anteil der Tilgungen nachvollziehbar hervorgeht, ist vorzulegen.
- Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (zB Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Hafrücklässe etc.);
- Kosten für Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen; gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich auferlegte Investitionen im Rahmen eines freiwillig durchgeführten Projekts bleiben hingegen förderfähig. Ebenso sind Anpassungsinvestitionen im Hinblick auf höhere gesetzliche Standards bis zum Ablauf der Übergangsfrist förderfähig.
- Kosten, die nicht unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen;



- Zusätzliche, im Genehmigungsschreiben nicht vereinbarte Investitionen, sofern deren Anerkennung nicht vor Anschaffung beantragt wurde
- Rechnungen, die nicht auf die Förderungsnehmer:in lt. Genehmigungsschreiben lauten bzw. Zahlungen, die nicht von der Förderungsnehmer*in geleistet wurden
- Fehlender oder falscher Adressat (Rechnungen, die keine oder unklare Angaben über den Empfänger enthalten - zB Kassabons - bzw. nicht auf die Förderungsnehmer*in ausgestellt sind)
- Instandhaltungen, Reparaturen, Ersatzteile, etc.
- Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Projektnotwendigkeit dieser Kosten wird plausibel begründet.

3.4.1.4 Kostenunter- und Obergrenze

Folgende Untergrenze der förderfähigen Kosten kommt zur Anwendung: EUR 400.000 je Projekt (Punkt 11.5.8 der SRL LE-Projektförderungen).

Die Kostenuntergrenze bezieht sich auf förderfähige Nettokosten.

Achtung: Die Kostenuntergrenze ist auch bei der Endabrechnung einzuhalten. Unterschreiten die förderfähigen Kosten bei der Abrechnung den Mindestbetrag, wird die Genehmigung aufgehoben und bereits erfolgte Auszahlungen werden rückgefordert.

3.4.2 Begründung der Kosten

Details zu Begründung der Kosten (Kostenplausibilisierung) siehe im [Informationsblatt Begründung der Kosten \(https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18729\)](https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18729).

Die Kostenplausibilisierung erfolgt von der Bewilligenden Stelle aus im Allgemeinen durch die Prüfung der erforderlichen Anzahl an Plausibilisierungsunterlagen (Angebote, unverbindliche Preisauskünfte, etc.). Basis dafür ist die Tabelle „Kostendarstellung mit Angeboten inkl. Plausibilisierungsunterlagen“, in die alle zur Förderung beantragten Investitionsgegenstände mit beantragten Kosten und Vergleichsangeboten einzutragen



sind. Preisauskünfte oder Angebote von verbundenen Unternehmen oder Partnerunternehmen werden nicht anerkannt.

Einholung und Vorlage der Angebote erfolgt, sofern möglich, mit den Antragsunterlagen vor Genehmigung. Ist dies aufgrund einer erst später geplanten Realisierung von Investitionen nicht möglich, so ist eine qualifizierte Kostenschätzung mit Begründung zu übermitteln. Die Angebote sind im Zuge des Zahlungsantrags nachzureichen.

Werden nicht die Kosten des Billigstbieters, sondern eines höheren Angebots zur Förderung eingereicht, ist eine kurze Begründung einzutragen, warum die Kosten höher als die Referenzwerte sind. Diese Begründung dient der Bewilligenden Stelle zur Entscheidung, ob die höheren Kosten zu genehmigen sind oder nicht.

Anstelle von Angeboten ist auch die Expertenschätzung eines beeideten Ziviltechnikers oder eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zulässig.

Kann nur ein Unternehmen/Lieferant eine spezifische Leistung anbieten, so ist bei nachvollziehbarer Begründung in Ausnahmefällen das Angebot dieses spezifischen Lieferanten ausreichend.

Die Abrechnung erfolgt - wie üblich - auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten.

3.5 Finanzierung

3.5.1 Projektfinanzierung

Mit den Abfragen zur Projektfinanzierung wird bezweckt, dass der erforderliche Finanzierungsbedarf für das Projekt aufgezeigt wird. Nur wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts auch tatsächlich sichergestellt ist, kann eine Förderung vergeben werden (siehe auch Punkt 3.1.3.1).

3.5.1.1 Erforderlicher Finanzierungsbedarf

Es sind alle sonstigen öffentlichen Mittel, die bei anderen Förderstellen für dieses Projekt beantragt wurden oder von diesen schon zugesagt oder bereits ausgezahlt wurden, anzugeben.



3.5.1.2 Finanzierung

Kredite - Sind weitere Fremdfinanzierungen wie Kredite oder Leasing für das Projekt erforderlich, sind diese entsprechend anzugeben und durch Bestätigungen der finanzierenden Institutionen (Kreditpromesse, Kreditvertrag, schriftliche Finanzierungszusage) zu belegen.

Die gesamte **Fremdfinanzierung** wird im Zuge der Verwaltungskontrolle zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit berücksichtigt.

Eigenmittel - Ein angemessener Teil des Projekts soll möglichst aus Eigenmitteln finanziert werden. Sind die Eigenmittel nicht aus den laufenden Erträgen der förderungwerbenden Person (fWP) aufbringbar, so hat der Nachweis für Eigenmittel durch Kontoauszug oder schriftliche Bestätigung der Eigenmitteleinbringung mit der geplanten Form zu erfolgen.

3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation

3.6.1 Verpflichtungserklärung

Mit der Verpflichtungserklärung werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen und Auflagen zur Kenntnis gebracht. Die frühzeitige Information über diese Verpflichtungen und Auflagen ist besonders für jene förderwerbenden Personen wichtig, die bereits vor der endgültigen Entscheidung über ihren Förderantrag mit der Umsetzung des Projekts auf eigenes Risiko beginnen.

3.6.2 Datenschutzinformation

Mit der Antragstellung und Förderabwicklung ist unerlässlich die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden. Mit der Datenschutzinformation wird die gemäß Art. 13 DSGVO erforderliche Information, welche Daten für welche Zwecke verarbeitet werden, und welche Betroffenenrechte bestehen, zur Kenntnis gebracht.

3.7 Überprüfen und Einreichen

Nach Ausfüllen sämtlicher Antragsfelder besteht die Möglichkeit die Angaben nochmals zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Fehlen noch Angaben oder Unterlagen, die für eine erfolgreiche Einreichung erforderlich sind, wird dies angezeigt.



Achtung: Werden die fehlenden Mindestinhalte nicht vervollständigt, kann der Förderantrag nicht abgeschickt werden und entsteht somit noch nicht der Kostenanerkennungsstichtag.

Andere nach dem Absenden noch fehlende Inhalte des Förderantrags müssen selbständig nachgereicht werden. Falls die aws fehlende Angaben und Unterlagen nachfordert, ist besonders darauf zu achten, dass die dafür gesetzte Frist eingehalten wird.

Hinweis: Der Förderantrag kann erst dann beurteilt werden, wenn er vollständig ist. Ein möglichst vollständiger Förderantrag beschleunigt daher die Bearbeitung des Förderantrags durch die aws.

Nach Einreichung des Förderantrags erhält die förderwerbende Person eine Bestätigung mit dem Kostenanerkennungsstichtag per E-Mail.

Hinweis: Das im Bestätigungsschreiben genannte Datum legt den Zeitpunkt für die Kostenanerkennung fest und stellt den frühestmöglichen Projektstart dar. Ab diesem Datum können förderfähige Kosten erwachsen.

Lediglich Planungs- und Beratungskosten zu investiven Projekten werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt. Andere Kosten, die vor der Antragstellung erwachsen, werden nicht gefördert.

Zu beachten ist allerdings, dass Kosten, die bereits vor dem 1.1.2023 angefallen sind, nicht gefördert werden.

Rechtssicherheit über die beantragte Förderung besteht jedoch erst durch die Ausfertigung des Genehmigungsschreibens. Daher wird empfohlen zuerst das Auswahlverfahren und die Genehmigung des Projekts abzuwarten, bevor mit der Umsetzung begonnen wird.



4. Projektdurchführung

4.1 Projektänderungen

4.1.1 Projektänderungen vor Durchführung

Wesentliche Änderungen des Projekts dürfen grundsätzlich nur bis zum Abschluss der Kontrolle des Förderantrags bei der aws beantragt werden. Der Bearbeitungsstatus wird im aws-Fördermanager angezeigt. Zu einem späteren Zeitpunkt werden sie nur dann berücksichtigt, wenn die Änderung aufgrund nicht vorhersehbarer Rahmenbedingungen nötig ist oder eine bessere Zielerreichung gegeben ist oder weniger Fördermittel benötigt werden.

Als wesentliche Änderungen gelten:

- zusätzliche Investitionsgegenstände mit Kostenerhöhungen oder -umschichtungen
- Projektänderungen, die einer Änderung der behördlichen Bewilligungen bedürfen

Hinweis: Wesentliche Änderungen des Projekts sind erst ab der Einreichung der Änderungen förderfähig. Trotz Wegfall von Investitionsgegenständen muss die Zielerreichung im Projekt gesichert bleiben.

Erfolgt hingegen eine inhaltliche Neuausrichtung (andere Zielsetzung + andere Investitionsgegenstände) des Projekts, liegt keine zulässige wesentliche Projektänderung vor, sondern ist der gestellte Förderantrag zurückzuziehen und das geänderte Projekt neu zu beantragen. Bis dahin bereits angefallene Kosten sind jedoch im neuen Projekt nicht förderfähig.

4.1.2 Laufende Projektänderung

Unwesentliche Projektänderungen sind jederzeit zulässig und müssen spätestens mit dem Zahlungsantrag gemeldet und beantragt werden.



Unwesentliche Projektänderungen sind:

- Kostenreduktionen aufgrund von günstigeren Leistungen oder aufgrund des Wegfalls eines Investitionsgegenstandes, vorausgesetzt die Zielerreichung bleibt gewahrt
- Kostenumschichtungen innerhalb des Projekts mit oder ohne zusätzliche Aktivitäten

4.2 Projektgenehmigung

Die Phase der Projektgenehmigung umfasst die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und das Auswahlverfahren. Entsprechend den daraus resultierenden Ergebnissen entscheidet ein Förderbeirat auf Basis des Vorschlags der aws über den Förderantrag durch Genehmigung oder Ablehnung des Förderantrags. Die förderwerbende Person erhält ein schriftliches Genehmigungsschreiben. Darin sind die maximal förderfähigen Kosten und die sich daraus ergebende Förderhöhe enthalten. Wichtig sind die in diesem Schreiben angeführten Auflagen, die bei der Durchführung des Projekts und während der Behalteverpflichtung zu beachten sind (siehe dazu die Darstellung unter Punkt 4.3).

4.2.1 Auswahlkriterien

Jedes Projekt, welches die Fördervoraussetzungen erfüllt und damit grundsätzlich förderfähig ist, wird zusätzlich anhand von Auswahlkriterien beurteilt und bepunktet. Alle Projekte, die zumindest die Mindestpunkteanzahl erreichen, werden ausgewählt und nach den Punkten lt. Bewertung gereiht. Reicht das für das Auswahlverfahren vorgesehene Förderbudget nicht aus, so werden die Fördermittel nach der Projektreihung zugeteilt.

Im Falle des geblockten Auswahlverfahrens (laufende Antragstellung möglich) nehmen noch nicht ausgewählte Projekte, die die Mindestpunkte erreichen, an einem weiteren Auswahlverfahren teil.

Im Falle eines Calls ist, sofern das Budget ausgeschöpft ist, keine neuerliche Vorlage möglich.

Die für die Fördermaßnahme geltenden Auswahlkriterien sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-



Strategieplan Österreich 2023 - 2027“ (siehe

https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/ergaenzende_Information/20240904_Auswahlkriterien-Projektmassnahmen-GSP_Version-3-1.pdf) angeführt.

4.2.2 Auswahlverfahren

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem geblockten Verfahren mit laufender Antragstellung und in jährlichen themenspezifischen Calls. Die Stichtage für die Auswahlverfahren werden von der Bewilligenden Stelle vorab auf der aws-Homepage veröffentlicht. Die Auswahl der Projekte erfolgt rein projektbezogen und nimmt auf klar definierte Wirkungsziele in der Fördermaßnahme bzw. auf davon abgeleitete Kriterien Bezug. Die Mindestpunktzahl beträgt 25 Punkte, von maximal 63 Punkten.

Auswahlkriterien:

| | | | |
|---|---|---|--|
| 1.1 Wirtschaftliche Situation des Unternehmens | Wirtschaftliche Dynamik des Unternehmens | 2 | |
| | Ertragslage und Bilanzstruktur | 3 | |
| 1.2. Strategische Ausrichtung des Unternehmens auf den Markt | Selbstversorgungsgrad | 1 | |
| | Marktentwicklung in den Hauptproduktbereichen - nachhaltiges Wachstum | 1 | |
| | Leitbildcharakter des Unternehmens für den Sektor | 2 | |
| | Herstellung oder Vermarktung von Erzeugnissen mit hoher Wertschöpfung | 2 | |
| 1.3. Standort-erfordernisse | Regionaler Bedarf an Betriebsstandorten | 2 | |
| 2.1 Strategische Bedeutung des Projekts | Langfristigkeit des Investitionsplans | 2 | |
| | Projektvolumen in Relation zur Unternehmensgröße | 2 | |



| | | | |
|--|--|---|--|
| Ab 9 Pkt.-> Zuschlag 5% | Erweiterung des Marktpotentials - neue Kundengruppen/Märkte | 1 | |
| | Verbesserung der Qualität und der Rückverfolgbarkeit | 2 | |
| | Verbesserung der Hygiene | 1 | |
| | Steigerung der Effizienz der Verarbeitung und Vermarktung | 1 | |
| | Erhöhung des Veredelungsgrades | 2 | |
| | Verbesserung der Arbeitsbedingungen | 2 | |
| 2.2 Innovationsgehalt | Produktinnovation | 4 | |
| Ab 4 Pkt.-> Zuschlag 3% | Verfahrensinnovation | 3 | |
| Ab 4 Pkt.->Zuschlag 4% | | | |
| 2.3 Umwelt, Tiergerechtigkeit, Ressourcenverbrauch und Klima Ab 9 Pkt.-> Zuschlag 6% Bei 4 Pkt. Bio-Produktion zus. Zuschlag 2% | Produkte aus biologischer Landwirtschaft | 4 | |
| | Nutzung von Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen | 2 | |
| | Verringerung von Produktionsverlusten und Abfällen | 1 | |
| | Steigerung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie | 2 | |
| | Nutzung bestehender Gebäude (kein zusätzlicher Bodenverbrauch) | 2 | |
| | Verringerung des Wasserverbrauchs | 1 | |



| | | | |
|---|---|-----------|---|
| | Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren | 1 | |
| | Verringerung des Ausstoßes an Treibhausgasen in CO ₂ -Äquivalenten auf Unternehmensebene | 2 | |
| | Klimawandelanpassung | 1 | |
| 2.4 Volkswirtschaftliche Bedeutung <i>Ab 6 Pkt.-> Zuschlag 4%</i> | Kooperation mit den landwirtschaftlichen Erzeugern | 2 | |
| | Auswirkung auf die regionalen landwirtschaftlichen Erzeuger | 1 | |
| | Sicherung und Erhöhung des Beschäftigtenstandes | 2 | |
| | Regionale Herkunftsbezeichnung | 2 | |
| | Horizontale Kooperation | 2 | |
| Gesamtpunkteanzahl | | 58 | 0 |
| Erforderliche Mindestpunkteanzahl | | 25 | |

Weitere Informationen und eine Beschreibung der Kriterien sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“ (siehe Informationsportal zu Sektor- und Projektmaßnahmen www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-rechtliche-grundlagen#18723) angeführt.



4.3 Verpflichtungen und Auflagen

Mitteilungspflichten: Projektänderungen, Rücknahme von Anträgen und Mitteilungspflichten (Punkt 1.9.8 der SRL LE-Projektförderungen). *Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 83, 87, 14 und 15 GSP-AV.*

Alle Änderungen gegenüber den im Förderantrag erfolgten Angaben sind unverzüglich zu melden. Dazu zählt insbesondere der Bewirtschafter:innenwechsel. Die Mitteilungspflicht gilt auch für Änderungen im Projekt selbst, die sich im Zuge der Durchführung ergeben, wobei unwesentliche Änderungen auch erst im Nachhinein mit dem Zahlungsantrag bekanntgegeben werden dürfen. Wesentliche Änderungen müssen hingegen vorab gemeldet und beantragt werden (siehe Punkt 4.1 Projektänderungen).

Weitere Mitteilungspflichten betreffen die Bekanntgabe aller weiteren nachträglich beantragten Förderungen für dasselbe Projekt sowie die Fertigstellungsmeldung bei baulichen Projekten.

Es besteht die Möglichkeit einen Förderantrag oder Zahlungsantrag zurückzuziehen, solange noch kein Verstoß festgestellt wurde oder eine Vorort-Kontrolle angekündigt wurde, bei der dann ein Verstoß festgestellt wird. Der Antrag kann dann neuerlich eingereicht werden. Bei einem bereits begonnenen Projekt ist jedoch zu beachten, dass der Kostenanerkennungsstichtag neu vergeben wird und bereits angefallene Kosten daher nicht mehr förderfähig sind. Ebenso sind bereits vor der neuerlichen Antragstellung begonnene Projekte nicht mehr förderfähig, wenn für sie die beihilferechtliche Anreizwirkung gilt.

4.3.1 Wechsel des/der Unternehmer:in oder Bewirtschafter:in

Ein Wechsel in der Person des/der Unternehmer:in oder Bewirtschafter:in zwischen der Antragstellung und dem Ende des Verpflichtungszeitraums führt nur dann nicht zu einer Rückforderung oder Nichtauszahlung der Förderung, wenn:

- der/die neue Bewirtschafter:in ebenfalls alle Fördervoraussetzungen erfüllt, und
- der/die neue Bewirtschafter:in durch Vertragsbeitritt alle bestehenden Verpflichtungen übernimmt.



Ein solcher Wechsel liegt auch dann vor, wenn der Betrieb in eine andere Rechtspersönlichkeit übergeht (z. B. GmbH, Personengemeinschaft mit neuer Betriebsnummer), selbst wenn dieselbe Person weiterhin dahintersteht.

In solchen Fällen sind die Betriebe unabhängig voneinander zu bewerten und nicht als Verbund zu sehen – insbesondere zur Vermeidung förderungsrelevanter Umgehungstatbestände.

Solange das geförderte Investitionsgut weiterhin zweckentsprechend im selben Betrieb oder Unternehmen genutzt und instandgehalten wird, ist ein Wechsel der bewirtschaftenden Person nicht schädlich – vorausgesetzt, der/die neue Betreiber:in erfüllt die persönlichen Fördervoraussetzungen.

Achtung: Wird die geförderte Investition während der Behaltefrist an einen anderen Betrieb oder ein anderes Unternehmen verkauft, stellt dies einen Verstoß gegen die Förderbedingungen dar.

| Zeitpunkt des Wechsels | Erforderliches Formular |
|---|---|
| Während der Projektlaufzeit (<i>vor Endauszahlung</i>) | „Vertragsbeitritt während des Durchführungszeitraums“ |
| Nach Projektabschluss (<i>nach Endauszahlung</i>) | „Vertragsbeitritt nach Abschluss des Projekts“ |
| Zwischen Antragstellung und Genehmigungsschreiben/Fördervertrag | „Übernahme des Förderantrages“ |

Der Stichtag ist stets der Tag des tatsächlichen Unternehmer:innen- oder Bewirtschafter:innenwechsels.



4.3.2 Behalteverpflichtung

Es gelten die Bestimmungen des § 72 GSP-AV (Punkt 1.5.4 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 72. (1) Die geförderte Investition muss mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den/die Förderwerber:in von ihm innerhalb des Programmgebiets ordnungsgemäß und den Zielen oder Durchführungsbedingungen des jeweiligen Projekts entsprechend genutzt und instandgehalten werden. Die Behalteverpflichtung kann maßnahmenspezifisch auf bis zu zehn Jahre verlängert werden.

(1a) Im Falle des Eintritts eines versicherbaren Elementarschadereignisses ist die geförderte Investition, die der Versicherungspflicht gemäß § 73 unterliegt, unter Heranziehung der Versicherungsleistung ehest möglich wieder zu errichten. Eine neuerliche Förderung bereits geförderter Teile der Investition ist dabei innerhalb der Behalteverpflichtung ausgeschlossen. Wird die Instandsetzungsverpflichtung erfüllt, liegt kein Verstoß gegen Abs. 1 vor. Der Eintritt des Elementarschadereignisses ist gemäß § 14 zu melden.

(3) Kommt es innerhalb dieser Frist zu einem Unternehmer- bzw. Bewirtschafterwechsel und wird ein Vertragsbeitritt unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Z 2 oder eine Verpflichtungsübernahme gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 durchgeführt, kann die restliche Behalteverpflichtung durch den Übernehmer erfüllt werden, sofern der Übernehmer die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllt.

(4) Ändert sich ausschließlich der Besitz oder das Eigentum an der geförderten Investition, liegt hingegen eine Verletzung der Behalteverpflichtung vor; [...]

Um den Förderzweck erfüllen zu können, muss eine geförderte Investition widmungsgemäß mindestens fünf Jahre von der förderwerbenden Person genutzt werden. Eine Nutzung durch Dritte ist nicht zulässig, ebenso wenig eine private Nutzung eines betrieblich angeschafften Investitionsgegenstandes.

Der Investitionsgegenstand muss ausreichend instandgehalten werden, sodass die Nutzung uneingeschränkt möglich ist. Gegebenenfalls ist ein Ersatz eines nicht mehr nutzbaren Gegenstandes erforderlich. Erhebliche Veränderungen am geförderten



Investitionsgegenstand sind nicht erlaubt, wenn dadurch die ursprüngliche Zielsetzung nicht mehr gewährleistet ist.

Hinweis: Die Behalteverpflichtung beginnt erst mit Tag der letzten Auszahlung für das Projekt und nicht bereits mit der Inbetriebnahme des Investitionsgegenstandes.

Im Falle eines Unternehmens- oder Bewirtschafter:innenwechsels kann die Behalteverpflichtung übernommen werden, sofern der/die neue Bewirtschafter:in ebenfalls die Fördervoraussetzungen erfüllt.

Die Einhaltung der Behalteverpflichtung wird von der AMA stichprobenartig überprüft. Im Falle eines Verstoßes kommt es zu einer teilweisen Rückforderung (Näheres siehe Informationsblatt Sanktionen).

4.3.3 Versicherungspflicht

Es gelten die Bestimmungen des § 73 GSP-AV (Punkt 1.5.4 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 73. Für eine im Rahmen einer Projektmaßnahme geförderte Investition in ein Gebäude oder in eine unbewegliche Anlage oder Einrichtung, die sich in einem Gebäude befindet, muss für die Dauer der Behalteverpflichtung eine Versicherung gegen Elementarschäden abgeschlossen werden, soweit dafür am Markt eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten wird.

Für Gebäudeinvestitionen und unbewegliche Investitionsgegenstände innerhalb eines Gebäudes ist eine Versicherung gegen Elementarschäden abzuschließen. Damit soll gewährleistet werden, dass die förderwerbende Person bei Zerstörung des Gegenstandes aufgrund höherer Gewalt die Investition wiederbeschaffen und folglich nutzen kann.

Je nach Investitionsgegenstand muss das geförderte Objekt innerhalb der Behalteverpflichtung in der Polizzaufscheinen (z. B. Neubauten) oder es muss nachvollziehbar sein, dass das geförderte Objekt auf Grund der Höhe der Versicherungssumme mit der bestehenden Polizza abgedeckt wird. Bei Neubauten muss eine neue bzw. angepasste Versicherungspolizza vorliegen; bei Umbauten, bei denen sich die Außenmaße geändert haben, ist ebenfalls eine Anpassung der Versicherungspolizza notwendig.



Spätestens bei der Endauszahlung muss eine entsprechende gültige Polizza vorliegen. Sofern die Vertragsdauer der Polizza nicht die gesamte Behalteverpflichtung abdeckt, ist die förderwerbende Person verpflichtet, den Versicherungsvertrag rechtzeitig zu verlängern.

4.3.4 Publizität

Es gelten die Bestimmungen des § 75 Abs. 1 und 5 GSP-AV (Punkt 1.5.6 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 75. (1) Förderwerber im Bereich der Projektmaßnahmen müssen den Erhalt der Förderung aus Mitteln der Union, des Bundes und der Länder gemäß Anhang III Punkt 2. der Verordnung (EU) 2022/129 und den auf diesen Vorschriften basierenden weiteren Festlegungen der Verwaltungsbehörde sichtbar machen.

(5) Die Förderhinweise müssen den technischen Vorgaben der Verwaltungsbehörde entsprechen.

Zu den konkreten Festlegungen siehe das Informationsblatt Publizität.

4.3.5 Gendergerechte Sprache

Es gelten die Bestimmungen des § 74 GSP-AV (Punkt 1.5.7 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 74. Bei der Erstellung von Informations- und Kommunikationsmaterialien ist auf eine geschlechtergerechte und situationsadäquate Ausdrucksweise zu achten.

Im Sinne des spezifischen Ziels der Gleichstellung der Geschlechter ist bei der Gestaltung von Informations- und Kommunikationsmaterialien eine gendergerechte Sprache zu verwenden. Die Auflage bezieht sich auf alle Inhalte in Wort, Schrift, Ton oder Bild, die sich an einen größeren Personenkreis richten, also insbesondere auf Druckwerke und elektronische Medien. Zur Orientierung siehe die Empfehlungen des Kommunikationsleitfadens des Bundeskanzleramts, [Geschlechtergerechte Sprache - Bundeskanzleramt Österreich](#).



4.3.6 Gesonderte Buchführung

Es gelten die Bestimmungen des § 76 GSP-AV (Punkt 1.5.8 der SRL LE-Projektförderungen). § 76. Der Verpflichtung gemäß Art. 123 Abs. 2 lit. b i) der Verordnung (EU) 2021/2115, über alle ein Projekt betreffenden Vorgänge Buch zu führen oder gegebenenfalls für dieses einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, wird entsprochen, indem

- *buchführungspflichtige Förderwerber, die über eine Kostenrechnung verfügen, eine entsprechende Abgrenzung der Projektkosten in Rahmen der Möglichkeiten der bestehenden Kostenrechnung einrichten;*
- *buchführungspflichtige Förderwerber, die über keine geeignete Kostenrechnung verfügen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine andere buchhalterische Abgrenzung der Projektkosten im Rahmen der doppelten Buchhaltung sicherstellen (zB bei investiven Projekten ein gesondertes Anlagenkonto in der Anlagenbuchhaltung, gesonderte Aufwandskonten, separates Bankkonto für alle projektrelevanten Zahlungsaus- und -egänge);*
- *nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im privatwirtschaftlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine Projektkostenabgrenzung durchführen, sofern diese im Rahmen der bestehenden Aufzeichnungen mit vertretbarem Aufwand möglich ist;*
- *nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im öffentlich-rechtlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine geeignete Projektkostenabgrenzung im Rahmen der geltenden Regelungen (zB Anlagenkonto, Zusatz zum Dienstvertrag, gesondertes Projekt zur Abgrenzung der förderfähigen Kosten im Rahmen der außerordentlichen Haushaltsführung/ Kameralistik) vornehmen.*

Da viele förderwerbende Personen keine Bücher führen müssen, gilt eine abgestufte Verpflichtung in welcher Form die Vorgänge zum Projekt in bestehenden Aufzeichnungen von anderen Geschäftsvorgängen abgegrenzt dargestellt werden sollen. Nur wenn keine Möglichkeit zur Abgrenzung gegeben sind, kann das schlüssige Belegverzeichnis des Zahlungsantrags akzeptiert werden.



4.3.7. Vorlage von Leistungsnachweisen

Es gelten die Bestimmungen des § 93 GSP-AV.

4.3.8. Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen

Es gelten die Bestimmungen des § 17 GSP-AV (Punkt 1.5.10 der SRL LE-Projektförderungen). Die förderwerbende Person hat Daten, die für Überprüfung des Förder- und Zahlungsantrags, die Evaluierung und das Monitoring der Fördermaßnahmen erforderlich sind, im Förderantrag oder spätestens bei der Endabrechnung mit dem Zahlungsantrag bekanntzugeben.

Es kann auch dazu kommen, dass im Zuge von Kontrollen durch Prüforgane Einsicht in Unterlagen zu gewähren ist und weitere Daten bekanntzugeben sind.

4.3.9 Aufbewahrung der Unterlagen

Es gelten die Bestimmungen des § 16 GSP-AV (Punkt 1.5.9 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 16. Der Förderwerber hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, Bücher, Karten, Bestandsverzeichnisse, im Falle der Bewässerung von Flächen die Aufzeichnungen zur Wasserentnahme und alle sonstigen für die Gewährung der Förderungen maßgeblichen Belegeim Fall von Projektmaßnahmen und Sektormassnahmen mindestens vier Jahre nach dem Jahr der Abschlusszahlung, bei investiven Projekten jedoch bis zum Ende der Behalteverpflichtung gemäß § 72 und bei Projekten außerhalb des Geltungsbereichs von Art. 42 AEUV im Falle der Anwendung des staatlichen Beihilferechts zehn Jahre ab Gewährung der Förderung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen.

Die längere Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren gilt somit nur für Projekte im außeragraren Bereich und soweit sie wettbewerbsrelevant sind.



4.4 Sanktionen

Siehe [Informationsblatt Sanktionen](https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18729) (<https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18729>).

5. Projektabrechnung (in Bearbeitung)

Siehe [Informationsblatt Projektabrechnung](#) (in Bearbeitung).



Abbildungen:

Abbildung 1: Fotograf: Haiden; Quelle: BMLUK..... 1

Abbildung 2: Diese Darstellung ist Teil des Erklärvideos „Ablauf der Investitionsförderung“. Das Video ist im Informationsportal unter Sektor- und Projektmaßnahmen abrufbar..... 6



Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Auswahlkriterien

Seite 27



Abkürzungen:

| | |
|-----------|--|
| AGVO | Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung 651/2014 in der Fassung von |
| AMA | Agrarmarkt Austria |
| Art. | Artikel |
| aws | Austria Wirtschaftsservice GmbH |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| BST | Bewilligende Stelle |
| EU | Europäische Union |
| fwP | förderungwerbende Person |
| GK-Anteil | Gebietskörperschaftsanteil |
| KMU | Kleinstunternehmer sowie kleine und mittlere Unternehmen |
| DFP | Digitale Förderplattform |
| SRL | Sonderrichtlinie |
| z.B. | zum Beispiel |

Impressum

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien